

Kundmachung

des Landesverwaltungsgerichts
Oberösterreich

über die Kommunikation (den Verkehr) zwischen
Landesverwaltungsgericht und Beteiligten

gemäß

§§ 13, 41 und 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991
und §§ 85 Abs 3 und 86b Bundesabgabenordnung



LVwGI-2020-3861/5/Fi/SHe

Gültig ab 21. Jänner 2020

§ 1

Rechtswirksame Einbringung

(1) Gemäß § 17 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) iVm § 13 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) und § 86b Bundesabgabenordnung (BAO) werden für schriftliche Anbringen/Eingaben gemäß § 13 Abs 1 AVG sowie §§ 85ff und 245ff BAO (einschließlich Revisionen an den Verwaltungsgerichtshof sowie damit zusammenhängende Schriftsätze), die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen sind, (ausschließlich) folgende technische Möglichkeiten und Adressen bestimmt:

Post, Adresse:	Volksgartenstraße 14 4021 Linz
Telefax, Nummer:	(+43)(0)732 7075 – 218 018
E-Mail, Adresse:	post@lvwg-ooe.gv.at
Elektronische Zustellung:	9110019788194 (ERsB-Ordnungsnummer) an „Landesverwaltungsgericht Oberösterreich“
Elektronischer Rechtsverkehr:	Z014338 (ERV-Anschriftcode)

(2) Anbringen/Eingaben, die mittels elektronischer Zustelldienste eingebracht werden, können nach Maßgabe des § 33 Abs 3 AVG auch außerhalb der Amtsstunden fristwährend eingebracht werden, gelten aber erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingelangt und werden vom Landesverwaltungsgericht (erst) ab diesem Zeitpunkt behandelt. Für alle anderen Anbringen/Eingaben, die im Wege des elektronischen Verkehrs eingebracht werden, gilt, dass die Empfangsgeräte des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich auch außerhalb der Amtsstunden (vgl § 2) empfangsbereit sind, allerdings werden diese nur während der Amtsstunden betreut. Anbringen/Eingaben, die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, können daher nicht entgegengenommen werden. Dies hat die Wirkung, dass Anbringen auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten und (erst) ab diesem Zeitpunkt behandelt werden.

(3) Anbringen/Eingaben, die nicht über ein elektronisches Zustellsystem (§ 28 Abs 3 Zustellgesetz) eingebracht werden, können über das Internet nur mittels E-Mail oder Online-Formulare eingebracht werden. Anbringen/Eingaben, die mittels E-Mail eingebracht werden, sind an die in Abs 1 genannte E-Mail-Adresse des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich zu übermitteln. An andere E-Mail-Adressen (zB die persönliche E-Mail-Adresse eines Mitglieds oder einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters der Geschäftsstelle) übermittelte Anbringen/Eingaben sind hingegen nicht rechtswirksam eingebracht; ihre Bearbeitung ist nicht sichergestellt.

(4) (Greylisting:) E-Mails von unbekanntem Absenderinnen und Absendern werden beim ersten Zustellversuch zurückgewiesen. Der Provider unternimmt automatisch einen weiteren Zustellversuch, der dann sofort akzeptiert wird. Die Dauer bis zu einem weiteren Zustellversuch ist providerabhängig und beträgt meist

ca. 10 bis 60 Minuten. Wenn die Absenderin bzw der Absender eine E Mail mit Fehlermeldung „450 4.7.1 you are temporarily rejected - try again later“ erhält, wird vom Provider kein weiterer Zustellversuch unternommen und die E-Mail muss neuerlich von der Absenderin bzw dem Absender versandt werden.

(5) E-Mails, die

1. für den Empfänger nicht mit vertretbaren Mitteln entschlüsselbar sind oder einen Passwortschutz enthalten,
 2. Computerviren oder andere Funktionen enthalten, die Schäden an Daten oder Programmen herbeiführen oder deren Sicherheit oder Funktionsfähigkeit beeinträchtigen können,
 3. ausführbare Dateien, Makros oder aktive Inhalte (zB VBScript, ActiveX, Java bzw JavaScript) enthalten,
 4. für relevante Inhalte Hyperlinks zu Internetadressen oder zu Dateien im Internet (zB Registered Mail oder cloud-Diensten) verwenden,
 5. als Werbe-, Spam- oder Junkmails eingestuft werden
- gelten nicht als rechtswirksam eingebracht, werden nicht bearbeitet und gelöscht. Darüber wird die Absenderin bzw der Absender nicht informiert.

(6) Für Online-Formulare und bei der Verwendung eines elektronischen Zustellsystems gilt Abs 5 Z 1 bis Z 4 sinngemäß.

(7) Für mittels E-Mail, Online-Formular oder elektronischen Zustelldienst eingebrachte Anbringen/Eingaben können – sofern technisch möglich – ausschließlich (vgl § 13 Abs 2 AVG) folgende Formate verwendet werden:

Art	Bezeichnung	MIME-Type	Suffix
Text	ASCII	text/plain	*.TXT, *.TEX
	(ISO 8859-1)	text/xml	*.XML, *.XSL
Dokument	PDF ab 1.35	application/pdf	*.PDF
	RTF	application/rtf	*.RTF
	MS Office Word	application/msword	*.DOCX
	MS Office Excel	application/msexcel	*.XLSX
	MS Office PowerPoint	application/mspowerpoint	*.PPTX
	MS Visio	application/x-visio	*.VSD
	OpenDocument Text	application/vnd.oasis.opendocument.text	*.odt
	OpenDocument Presentation	application/vnd.oasis.opendocument.presentation	*.odp

	OpenDocu- ment Spreadsheet	application/vnd.oasis.opendocument.spreadsheet	*.ods
	OpenDoku- ment Drawing	application/vnd.oasis.opendocument.graphics	*.odg
Grafik	GIF	image/gif	*.GIF
	JPEG	image/jpeg	*.JPG *.JPEG *.JPE
	PCX	image/pcx	*.PCX
	BMP	image/bmp	*.BMP
	TIFF	image/tiff	*.TIF *.TIFF
	PNG	image/png	*.PNG
HTML	HTML 4.0.1 XHTML 1.1	text/html application/xhtml+xml	*.HTM *.HTML
	CSS 2	text/css	*.CSS
Zertifikate	PKCS7	application/pkcs7	*.p7c
	PKCS10	application/pkcs10	*.p10
	PKCS12	application/pkcs-12	*.P12
	DER, CER CRL PEM	application/x-x509-ca-cert, application/pkix-cert application/pkix-cert application/pkix-crl	*.DER, *.CER *.CRL *.PEM
Komprimie- rung der zulässigen Formate	ZIP	application/zip	*.ZIP
EDIDOC	EDIDOC	application/octet-stream	*.EDIDOC

(8) Rückfragen bei technischen Problemen und zum Einlangen der Anbringen (Vollständigkeit, Lesbarkeit etc.) sind an die Geschäftsstelle unter der Telefonnummer (+43)(0)732 7075 – 18004 zu richten.

§ 2

Amtsstunden und Parteienverkehrszeiten

(1) Gemäß § 17 VwGVG iVm § 13 Abs 5 AVG und §§ 85 Abs 3 und 86b BAO werden – jeweils ausgenommen die gesetzlichen Feiertage – für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgende Amtsstunden und für den Parteienverkehr bestimmte Zeiten kundgemacht:

Amtsstunden (sofern kein gesetzlicher Feiertag):

Montag	7.00 – 12.30 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr
Dienstag	7.00 – 12.30 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr
Mittwoch	7.00 – 13.00
Donnerstag	7.00 – 12.30 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr
Freitag	7.00 – 12.30 Uhr

Davon abweichend gilt:

24. Dezember	Keine Amtsstunden
31. Dezember (sofern dieser nicht auf einen Samstag oder Sonntag fällt)	7.00 – 12.00 Uhr

(2) Für den Parteienverkehr bestimmte Zeiten jeweils, wenn an diesen Tagen auch Amtsstunden sind:

Montag	8.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 12.00 Uhr
Mittwoch	8.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag	8.00 – 12.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

§ 3

Bankverbindungen

(1) Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bestehen folgende Bankverbindungen zur Einzahlung von Gebühren, Abgaben und Kostenersätzen:

Bankinstitut	BIC	IBAN
Oberösterreichische Landesbank Hypo	OBLAAT2L	AT59 5400 0000 0006 1002
Oberbank Linz	OBKLAT2L	AT91 1500 0004 0455 5500
Allgemeine Sparkasse Oberösterreich	ASPKAT2L	AT30 2032 0000 0003 0007

Raiffeisenlandesbank Oberösterreich	RZOOAT2L	AT41 3400 0000 0106 1001
--	----------	--------------------------

(2) Über die Barzahlung und die Einzahlung mit Erlagschein auf die im Abs 1 genannten Konten hinausgehende andere Entrichtungsarten für Gebühren sind nicht zulässig (§ 2 Oö. Vergabe-Pauschalgebührenverordnung 2014).

§ 4

Zulässigkeit der Kundmachung von mündlichen Verhandlungen im Internet und Bekanntmachungen

(1) Kundmachungen iSd §§ 41 und 42 AVG sowie sonstige Bekanntmachungen des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich können auch im Internet auf der Seite <http://www.lvwg-ooe.gv.at> erfolgen.

(2) Bekanntmachungen des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich nach § 18 Abs 1 und 4 Oö. Vergaberechtsschutzgesetz 2006 erfolgen im Internet auf der Seite <http://www.lvwg-ooe.gv.at> im Bereich Bekanntmachungen.

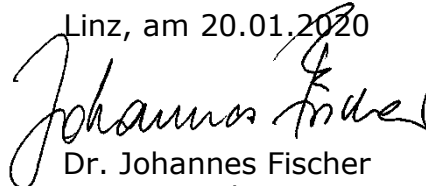
§ 5

Schlussbestimmungen

(1) Diese Kundmachung tritt mit 21. Jänner 2020 in Kraft.

(2) Die Kundmachung vom 16. Jänner 2020, LVwGI-2020-3861/4/Fi/SHe, tritt gleichzeitig außer Kraft.

Linz, am 20.01.2020



Dr. Johannes Fischer
Präsident